

Werden Rechtsanwendungsentscheidungen als gerecht bewertet, so bezeichnet hier G. deren Übereinstimmung mit den Rechtsnormen, auf deren Grundlage sie gefällt wurden. Die G. von Rechtsanwendungsentscheidungen ist also in hohem Maße von der G. des angewendeten Rechts abhängig. Deshalb wird nicht ganz ohne Grund die G. von Recht an Hand der G. solcher Entscheidungen beurteilt, z. B. von / Urteilen oder / Einzelentscheidungen der staatlichen Organe. Daran wird deutlich, daß die Einhaltung und Festigung der / sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsanwendung und in der / Rechtsverwirklichung insgesamt für die Durchsetzung der G. des sozialistischen Rechts äußerst bedeutsam ist. Um die G. in der Rechtsanwendung zu sichern, kennt die Rechtsordnung der DDR eine Reihe von Garantien, beispielsweise / Rechtsmittel wie / Beschwerde und / Berufung, die / Kassation, die Mitwirkung von / Rechtsanwälten und von gesellschaftlichen Kräften im / gerichtlichen Verfahren, im / Strafverfahren, aber auch solche Grundsätze wie die / Präsomption der Unschuld oder: in dubio pro reo, d. h., im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

**Gericht** - staatliches oder gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, das durch / Rechtsprechung staatliche Macht ausübt. Die G. sind fester Bestandteil des Systems der Staatsorgane (Staatsaufbau). Zu den G. zählen das / Oberste Gericht (OG), die / Bezirksgerichte, die / Kreisgerichte und die / Militär- und Militärobergerichte als staatliche G. sowie die / Schiedskommissionen und / Konfliktkommissionen als / gesellschaftliche Gerichte. In ihrer Gesamtheit bilden die G. ein einheitliches / Gerichtssystem, dessen Rechtsprechung vom OG geleitet wird. Die G. tragen zur Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben bei. Ihre Tätigkeit dient dazu, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, das sozialistische und persönliche Eigentum vor Angriffen und Beeinträchtigungen zu schützen, die Rechte und Interessen der Bürger zu wahren und durchzusetzen, sozialistische Beziehungen der Bürger untereinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat zu fördern und das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen. Entsprechend ihrer / Kompetenz verhandeln und entscheiden die G. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ( / juristische Verantwortlichkeit) sowie über / Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten, für die der / Gerichtsweg zulässig ist. Der G.barkeit der DDR unterliegen alle auf dem Territorium der DDR begangenen Rechtsverletzungen, und sie erstreckt sich auf alle der DDR angehörenden Bürger und / juristischen Personen. Die G. werden nicht von sich aus tätig, sondern auf Grund einer / Klage, eines / Antrags, einer / Übergabentscheidung oder einer / Anklage. Das gerichtliche Verfahren und die Stellung der an ihm beteilig-

ten Bürger sind rechtlich umfassend geregelt (vgl. das Stichwort „gerichtliches Verfahren“). Die Aufgaben des G. erstrecken sich aber nicht nur auf die Verhandlung und Entscheidung von Rechtskonflikten, sondern umfassen auch mit der Rechtsprechung verbundene Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere das Erteilen kostenloser / Rechtsauskünfte, die Entgegennahme von Rechtsanträgen und die Unterstützung der Bürger bei der Aufnahme und Formulierung von Anträgen, Klageschriften und / Rechtsmitteln ( / Rechtsantragstelle), ferner Maßnahmen zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen (z. B. / Vollstreckung) sowie Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung und zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen (Auswertung von Verfahren, / Gerichtskritik, / Empfehlung gesellschaftlicher Gerichte). Die G. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig { / Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte). Sie verhandeln und entscheiden grundsätzlich als Kollegialorgane, die am gerichtlichen Verfahren bzw. an der Beratung des gesellschaftlichen G. mitwirkenden G.mitglieder sind gleichberechtigt; für die Richter und Schöffen wird dies durch das Verfahren der Beratung und Abstimmung gewährleistet (§§178-181 StPO; §81 ZPO), bei den gesellschaftlichen G. durch das Recht jedes Mitglieds, öffentlich seine Meinung zu bekunden (§ 12 KKO; § 12 SchKO). / Zuständigkeit der Gerichte

**gerichtliche Aufhebung des Bodennutzungsverhältnisses** - Form der Beendigung von Verträgen über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung. Ein Vertrag über die Nutzung einer Bodenfläche zur Erholung { / Nutzung von Grundstücken durch Bürger) kann, wenn der Nutzungsberechtigte in Ausübung seines Nutzungsrechts auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder eine Garage errichtet hat, gegen dessen Willen nur durch g. A. beendet werden (§ 314 Abs. 4 ZGB). Ob dieser Weg auch notwendig ist, wenn andere / Baulichkeiten (z. B. Bungalow, Laube, Bootshaus, Ställe für Kleintierhaltung) errichtet wurden, ist in der Praxis mitunter streitig. In der Regel wird er dann als erforderlich anzusehen sein, wenn das Errichten der Baulichkeit eine / Bauzustimmung voraussetzte und die Baulichkeit Erholungszwecken dient. Eine Entscheidung zur g. A. wird durch Einreichen einer /\* Klage bei dem / Kreisgericht herbeigeführt, in dessen Bereich sich die Bodenfläche befindet (§ 22 ZPO). Wird die Klage wegen dringenden Eigenbedarfs erhoben, hat das Gericht die beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und abzuwägen. Dringende Eigenbedarfsgründe liegen vor allem dann vor, wenn der Eigentümer die Bodenfläche zum Eigenheimbau benötigt. Bei erfolgreicher Klage hat der Nutzungsberechtigte die gleiche Pflicht zur Rückgabe der Bodenfläche an den Überlassenden und gleiche damit verbundene Ansprüche wie bei / Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen .